

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilier

Az.: 260 K 63/23

Mainz, 02.06.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.09.2026	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	577/100000	an der Wohnung nebst Keller- raum Nr. 4.1.5 laut Aufteilungsplan	sind vereinbart	25846 BV 1
2	10/100000	an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 140 laut Aufteilungsplan	sind vereinbart	26091 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Gonsenheim	Flur 14 Nr. 192/13	Gebäude- und Freifläche Am Judensand 27, 27 A, 27 B, 27 C, 29, 29 A, 29 B, Drosselweg 1, 3, 5	10.214

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung in einer mit 10 Gebäuden bebauten Wohnungs- und Teileigentumsanlage mit ca. 156 Wohnungs- und 164 Teileigentume (PKW Einstellplätze und Doppelstellplätze in der Tiefgarage).

Wohnung befindet sich in einem 4-geschossigen unterkellertem Mehrfamilienhaus. BJ ca. 2019. Raumaufteilung: Flur, Kochen/Wohnen/Essen, Flur/Garderobe, Schlafen, Bad, Zimmer, WC, Abstellraum, Balkon; ca. 71 qm

Wertermittlungsstichtag: 28.10.2024

Durch den Gutachter wurde eine Außenbesichtigung der Wohnungs- und Teileigentumsanlage durchgeführt. Eine Innenbesichtigung des zu bewertenden Wohnungseigentums wurde nicht ermöglicht, lediglich das Treppenhaus und das Kellergeschoss der Hausnummer 27 sowie die

Tiefgarage konnten von innen besichtigt werden.

Gläubigerkontaktdaten:
Deutsche Bank AG
Frau Groß
Tel. 030/3407-3145
AZ: B/2134718573/ Groß;

Verkehrswert: 277.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz;

Verkehrswert: 23.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Peter
Rechtspflegerin